

Bankverträge

Rechtzeitig reagieren oder Ansprüche verlieren

Par Célian Hirsch le 9 September 2021

Kann sich ein Kunde, dem eine Bank mitteilt, dass sie seine Wertpapiere liquidieren wird, wenn er nicht innerhalb einer bestimmten Frist reagiert, *im Nachhinein* über die Liquidierung seiner Wertpapiere beschweren? Das Bundesgericht befasst sich in seinem Urteil [4A_354/2020](#) vom 5. Juli 2021 mit dieser Problematik.

Ein mexikanischer Staatsbürger verfügt seit 2006 über ein Bankkonto in Genf. Im Jahr 2010 ändert die Bank ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sodass sie die Vertragsbeziehungen jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen beenden kann. Sie kann somit die Vermögenswerte zum Marktpreis verkaufen, wenn der Kunde keine Überweisungsanweisung erteilt.

Im Jahr 2016 hat die Bank Zweifel an der Steuerkonformität ihres Kunden. Nachdem sie ihm ein Einschreiben mit Rückschein geschickt hat, sendet sie ihm am 22. April 2016 ein neues Schreiben an seine Adresse in Mexiko. In diesem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass die Bank verpflichtet ist, das Vertragsverhältnis zu beenden. Der Kunde hat somit ab dem Versand des Schreibens zwei Monate Zeit, um sich umgehend mit der Bank in Verbindung zu setzen; andernfalls werden die Wertpapiere liquidiert.

Der Kunde erhält das Schreiben am 17. Juni 2016, ruft aber nicht bei der Bank an. Tatsächlich nutzt er dieses Kommunikationsmittel nicht, um sie von Mexiko aus zu kontaktieren. Mitte Juli 2016 geht er dennoch zur Bank, wo er erfährt, dass seine Wertpapiere verkauft wurden. Er bestreitet diesen Verkauf formell.

Die Bank weigert sich daraufhin, seine Vermögenswerte auf eine andere Bank in der Schweiz zu übertragen, da der Kunde ihr kein Steuerkonformitätsdokument vorgelegt habe. Nach mehreren Entscheidungen des Genfer Gerichtshofs ändert sie ihre Position und überträgt die Vermögenswerte auf eine andere Bank, wodurch der Kunde seine Wertpapiere zu einem höheren Kurs zurückkaufen kann.

Der Kunde klagt vor dem Genfer Gericht erster Instanz, damit die Bank ihm die Differenz zwischen dem Wert der Wertpapiere beim Verkauf und dem Wert beim Rückkauf (d. h. 57.858 USD) erstattet. Das Gericht ist der Ansicht, dass die Bank die Wertpapiere ohne Anweisung und ohne Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verkauft hat. Außerdem hätte der Kunde, selbst wenn er auf das Schreiben der Bank reagiert hätte, den Verkauf seiner Wertpapiere nicht verhindern können, da die Bank jegliche Übertragung ihres Vermögens

ablehnte. Das Gericht gibt somit der Klage statt.

Der Gerichtshof hebt das Urteil auf. Er lässt die Frage der Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen offen. Er stellt jedoch fest, dass der Kunde nicht mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt hätte, indem er nicht „unverzüglich auf das Schreiben der Bank reagiert hätte“. Es gibt jedoch keinen Hinweis darauf, dass die Bank sich geweigert hätte, den Verkauf der Wertpapiere auszusetzen, wenn sich der Kunde gemeldet hätte. Im Gegenteil, der Vertreter der Bank gab im Verfahren an, dass sie die Wertpapiere behalten hätte, wenn der Kunde rechtzeitig Anweisungen gegeben hätte. Die Tatsache, dass die Bank sich später weigerte, die Vermögenswerte des Kunden zu übertragen, sei unabhängig von der Veräußerung der Wertpapiere ([ACJC/624/2020](#)).

Das vom Kunden angerufene Bundesgericht erinnert zunächst daran, dass der Grundsatz von Treu und Glauben den Kunden verpflichtet, Bankgeschäfte, die er nicht akzeptiert, rechtzeitig zu beanstanden. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn er von der Bank im Voraus über eine Transaktion informiert wird, die er nicht wünscht.

Im vorliegenden Fall ist entscheidend, ob der Kunde innerhalb der im Schreiben der Bank gesetzten Frist Einspruch gegen den Verkauf seiner Wertpapiere erheben musste. Als er das Schreiben erhielt, hatte der Kunde noch fünf Tage Zeit, gemäss Frist, und sogar 12 Tage, da der Verkauf seiner Wertpapiere schließlich am 30. Juni 2016 stattfand. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass diese Frist ausreichend sei. Das Bundesgericht ist der Ansicht, dass der Kunde diesen Punkt nicht beanstandet. Darüber hinaus erfüllt die Tatsache, dass er Mitte Juli 2016 zur Bank kam, nicht die Bedingung der rechtzeitigen Reaktion. Daher hat der Kunde die Liquidation seiner Wertpapiere nicht rechtzeitig angefochten. Diese Schlussfolgerung ermöglicht es dem Bundesgericht, auf die Prüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verzichten.

Die Tatsache, dass die Bank die Wertpapiere behalten hätte, wenn der Kunde rechtzeitig reagiert hätte, ist eine Tatsachenfrage, die das Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür überprüft. Der Kunde weist jedoch nicht nach, dass diese Tatsachenbeurteilung willkürlich wäre.

Daher weist das Bundesgericht die Berufung des Kunden zurück.

In einem Bereich, in dem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen immer mehr Verpflichtungen zu Lasten der Kunden vorsehen, mag der Leser überrascht sein, dass das Bundesgericht neue Verpflichtungen zu Lasten des Kunden schafft, indem es sich auf die Regeln des guten Glaubens (Art. 2 Abs. 1 ZGB) stützt.

Tatsächlich hatte die Rechtsprechung bereits aus diesen Regeln abgeleitet, dass die Kundin gegen den Vertrag verstößt, wenn sie ihre Post nicht abholt (für einen kritischen Kommentar siehe [cdbf.ch/1051/](#)). In diesem neuen Urteil hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung erweitert. Leider ohne jeglichen Bezug zur Rechtsprechung oder Doktrin schafft es eine Verpflichtung, auf jede Anfrage der Bank zu reagieren, andernfalls könnte die Bank anschließend ohne Folgen gegen den Vertrag verstoßen (*in casu* Verkauf von Wertpapieren ohne Genehmigung), und zwar auch dann, wenn der Kunde nach diesem Verstoß schnell reagiert.

Vielleicht veranlassen die besonderen Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere die

Tatsache, dass der Kunde seine Bank nicht von Mexiko aus kontaktieren wollte, das Bundesgericht, diesem Kunden gegenüber höhere Anforderungen zu stellen. Es bleibt zu hoffen, dass diese Rechtsprechung nicht auf Situationen ausgedehnt wird, für die sie nicht geeignet ist.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Célian Hirsch, Rechtzeitig reagieren oder Ansprüche verlieren, publié le 9 September 2021 par le Centre de droit bancaire et financier, <https://cdbf.ch/de/1196/>